Die Vorsorgevollmacht

I. Die Vorsorgevollmacht - Vorrang vor der rechtlichen Betreuung
III. Das Inkrafttreten der Vorsorgevollmacht
IV. Die Beendigung der Vorsorgevollmacht
V. Vor - und Nachteile der Vorsorgevollmacht im Vergleich zur Betreuung
VI. Die Kontrollbetreuung

I. Die Vorsorgevollmacht - Vorrang vor der rechtlichen Betreuung

Eine Vorsorgevollmacht ist eine Willenserklärung. Durch die Vorsorgevollmacht wird eine Person bevollmächtigt, ermächtigt, den Vollmachtgeber rechtsgeschäftlich zu vertreten.
§ 1896 Abs. 2 BGB geht indirekt auf die Vorsorgevollmacht ein, indem er bestimmt, dass die Bestellung eines rechtlichen Betreuers auch bei Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen (§ 1896 Abs. 1 BGB) entbehrlich ist, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch eine Vollmacht ebenso gut erledigt werden können.

Eine wirksame Vorsorgevollmacht geht also einer gerichtlichen Betreuerbestellung vor.

II. Die Voraussetzungen der Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht muss rechtswirksam erteilt werden. Nur dann kann sie eine gesetzliche Betreuung ausschließen.

1. Geschäftsfähigkeit

Der Vollmachtgeber muss zur Zeit der Erteilung der Vorsorgevollmacht geschäftsfähig sein. Geschäftsfähig sind grds. alle volljährigen Personen, wenn diese nicht auf Grund krankheitsbedingter Gesundheitsbeeinträchtigung unfähig sind, Folgen und Tragweite ihres Handelns zu erkennen.
Einschlägige Regelung ist § 104 Nr. 2 BGB: Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. Ganz klar: der Normalfall ist die Geschäftsfähigkeit. Folge: wer im Streitfall etwas anderes behauptet, muss dies (vor Gericht) beweisen.

2. Die Grundlage der Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist (im juristendeutsch) ein sog. abstraktes Rechtsgeschäft. Ihr Zugrunde liegt eine Vereinbarung (ein Vertrag) zwischen dem Vorsorgevollmachtgeber (demjenigen, der die Vorsorgevollmacht erteilt) und dem Vollmachtnehmer (derjenige, der für den Vollmachtgeber tätig werden soll).

Die zugrunde liegende Vereinbarung kann sein:

- ein Auftrag gem. § 662 ff BGB, dann, wenn der Vollmachtnehmer, der Beauftragte, unentgeltlich tätig werden soll,

- ein Geschäftsbesorgungsvertrag gem. § 675 BGB, dann, wenn der Bevollmächtigte eine Vergütung erhalten soll.

Den Auftrag oder den Geschäftsbesorgungsvertrag kann man formlos vereinbaren. Besser ist es natürlich, insbesondere, wenn eine Vergütung vorgesehen ist, dies schriftlich zu fixieren.

Der Auftrag und die Geschäftsbesorgung sollen die individuellen Verhältnisse berücksichtigen, also z.B. regeln, wann von der Vollmacht gebrauch gemacht werden soll.
Wichtig: hat die Geschäftsbesorgung auch eine sog. Rechtsbesorgung zum Gegenstand, ist das Rechtsberatungsgesetz zu beachten, dass grds. nur Rechtsanwälten und Notaren die geschäftsmäßige Besorgung von Rechtsangelegenheiten erlaubt.

Auftrag und Geschäftsbesorgung sind eine Vertrag, also ein gegenseitiges Rechtsgeschäft. Daraus folgt, dass der Auftragnehmer mit dem Auftrag einverstanden sein muss. Niemand, auch kein Angehöriger, kann zu einer Vollmachtstätigkeit gezwungen werden! Für den Vollmachterteiler ist es auch aus diesem Grunde wichtig, eine schriftliche Fixierung mit Unterschrift des Vollmachtnehmers durchzuführen.

3. Die Form der Vorsorgevollmacht

a) Grundsatz

Das Gesetz sieht keine Formerfordernisse vor, vgl. § 167 Abs. 2 BGB, so dass an sich eine mündliche Vollmachtserteilung ausreichen würde. Allerdings stellt sich sofort das Problem des Nachweises der Bevollmächtigung. Dies lässt sich in aller Regel nur durch eine schriftliche Erteilung der Vorsorgevollmacht gewährleisten. Schriftform bedeutet nicht handschriftlich. Es reicht einem eigenhändig unterschriebenen PC - Ausdruck, der mit Datum und Ortsangabe versehen ist.

b)Heilbehandlung und Freiheitsentziehung

§ 1904 Abs. 2 BGB bestimmt ein Schrifterfordernis für die Vorsorgevollmacht, wenn sie sich auch auf die Einwilligung in Untersuchungen, Heilbehandlungen oder sonstige ärztliche Eingriffe beziehen soll. Weiter müssen diese Heilbehandlungen ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt werden.
Wenn der Bevollmächtigte in freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Unterbringung in einem geschlossenen psychiatrischen Krankenhaus, Fixierungsmaßnahmen) einwilligen können soll, so ist gem. § 1906 Abs. 5 BGB ebenfalls eine Schriftform erforderlich. Auch muss die Vollmacht die Übertragung grade dieser Befugnis ausdrücklich enthalten.

Wenn die Einwilligung in die Heilbehandlung im Falle einer rechtlichen Betreuung genehmigungspflichtig wäre, sind sie es auch für den Bevollmächtigten. Das bedeutet, dass vollmachtsentsprechende Einwilligung erst mit gerichtlicher Genehmigung wirksam ist. Er muss diese beim zuständigen Amtsgericht beantragen.

c) notarielle Beglaubigung

Um die Akzeptanz der Bevollmächtigung zu erhöhen, ist eine Beglaubigung der Unterschrift unter der Vollmachtsurkunde empfehlenswert. Dies muss nicht durch einen Notar geschehen, auch die Betreuungsbehörde nimmt diese Unterschriftsbeglaubigungen vor (gegen eine wesentlich geringere Gebühr als eine Notariatsgebühr).

d) notarielle Beurkundung

Noch größer ist die Rechtssicherheit, wenn die gesamte Vollmachtsurkunde in Form einer notariellen Urkunde verfasst wird. Das empfiehlt sich insbesondere, wenn große Vermögenswerte oder Immobilien betroffen sind. Bei einer Beurkundung prüft der Notar die Geschäftsfähigkeit (im Gegensatz bei einer Beglaubigung der Unterschrift (s. c), wo nur die Identität des Unterschreibenden überprüft wird. Darüber hinaus berät der Notar auch bei der Abfassung der Urkunde.

e)Registrierung der Vorsorgevollmacht im Vorsorgeregister

Die Vorsorgevollmacht kann man beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Auskünfte hierzu erteilen die Betreuungsbehörden und die Vormundschaftsgerichte. Die Vormundschaftsgerichte erhalten auch Auskünfte aus dem Vorsorgeregister. Sie können dann, falls die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung an sie herangetragen wird, prüfen, ob nicht schon eine Vorsorgevollmacht besteht, die die gesetzliche Betreuung entbehrlich macht.

III. Das Inkrafttreten der Vorsorgevollmacht

Das Inkrafttreten der Vorsorgevollmacht richtet sich n i c h t nach dem zugrunde liegende Auftrag bzw. der Geschäftsbesorgung (s.o.), sondern nach der Vollmachtsurkunde: ist diese dem Vollmachtnehmer übergeben und ergibt sich aus dem Text der Urkunde nichts anderes, so kann der Vollmachtnehmer rechtlich wirksam für den Vollmachtgeber tätig werden (rechtliches Können). Ob er es auch d a r f (rechtliches Dürfen), ergibt sich aus dem zugrunde liegenden Geschäft. Inkrafttretungsregelungen sollte man nicht in die Vollmachtsurkunde aufnehmen, da dies zu Unsicherheiten führen kann und die Vollmacht u.U. von Banken und anderen Stellen nicht akzeptiert wird. Dies kann ja z.B. nicht überprüfen, ob der Vollmachtgeber "aus Krankheitsgründen nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln" (so frühere Formulierungen in Vorsorgevollmachtsurkunden).

IV. Die Beendigung der Vorsorgevollmacht

Für die Beendigung der Vorsorgevollmacht gelten die allgemeinen Regeln des BGB zur Vollmacht.

1. Widerruf

Die Vorsorgevollmacht endet, wenn z.B. die Vollmacht widerrufen wird oder das Grundgeschäft (Auftrag oder Geschäftsbesorgungsvertrag) nicht mehr fortbesteht. Der Auftrag kann gekündigt werden, der Geschäftsbesorgungsvertrag kann ebenfalls gekündigt werden. Dies muss dem Vollmachtgeber gegenüber geschehen.

Vorraussetzung für diese auf die Beendigung der Vollmacht zielende Willenserklärungen ist jedoch, dass der Erklärende noch geschäftsfähig ist. Es ist empfehlenswert, in Zweifelsfällen das Vormundschaftsgericht zu informieren.

2.Kündigung durch den Vollmachtnehmer

§ 671 BGB bestimmt, dass der Bevollmächtigte nur so kündigen soll, dass der Vollmachtgeber selbst in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln. Dies ist aber oft aufgrund der Erkrankung des Vollmachtgebers nicht möglich. Dann muss das Vormundschaftsgericht eingeschaltet werden, dass dieses ggf. einen gesetzlichen Betreuer bestellt.

3.Tod

Die Vollmacht endet nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers (vgl. § 672 BGB. Sie kann aber von dessen Erben widerrufen werden.

Die Vollmacht endet aber mit dem Tod des Bevollmächtigten, s. § 673 BGB. Seine Erben sollten sich mit dem Vormundschaftsgericht in Verbindung setzen, dass dieses nun einen gesetzlichen Betreuer bestellt.
V. Die Vor- und Nachteile der Vorsorgevollmacht im Vergleich zur Betreuung
Ein Vorteil der Vorsorgevollmacht im Vergleich zur gesetzlichen Betreuung ist, dass der Betroffene selbst entscheiden kann, wer er zu seinem Sachwalter und Interessenvertreter bestimmt. Nicht das Vormundschaftsgericht entscheidet, sondern er allein. Daraus ergibt sich aber auch sogleich der Nachteil: niemand prüft, ob die von ihm ausgesuchte Person überhaupt in der Lage ist, seine Interessen wunschgemäß auszuüben. Grundsätzlich wird seine Geschäftsführung auch nicht vom Vormundschaftsgericht kontrolliert. Dem Bevollmächtigten unterliegt keine Aufsicht durch das Gericht.

VI. Die Kontrollbetreuung

Neben der bestehenden Vorsorgevollmacht und dem Vorsorgebevollmächtigten kann ein Kontrollbetreuer bestellt werden. Gem. § 1896 Abs. 3 BGB kann dann alleiniger Aufgabenkreis der Betreuung die Überwachung des Bevollmächtigten sein. Ein Kontrollbetreuer wird z.B. bestellt, wenn das Vormundschaftsgericht zu dem Schluss kommt, dass der Vollmachtgeber krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, den Bevollmächtigten zu kontrollieren, eine Kontrolle aber notwendig ist, etwa bei großen Vermögenswerten.

Näheres ist in § 1896 Abs. 3 BGB geregelt.

V O L L M A C H T

Ich, _____ (Vollmachtgeber/in)

Name, Vorname

_____

Geburtsdatum Geburtsort

_____

Adresse

_____

Telefon, Telefax

erteile hiermit Vollmacht an

_____ (bevollmächtigte Person)

Name, Vorname

_____

Geburtsdatum Geburtsort

_____

Adresse

_____

Telefon, Telefax

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

_____

Ort, Datum Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Muster Vollmacht – Bundesministerium der Justiz

Fortsetzung Seite 2

1. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ☐ JA ☐ NEIN
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen. ☐ JA ☐ NEIN
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. ☐ JA ☐ NEIN
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. ☐ JA ☐ NEIN
- _____ ☐ JA ☐ NEIN
- _____ ☐ JA ☐ NEIN
- _____ ☐ JA ☐ NEIN

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ☐ JA ☐ NEIN
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. ☐ JA ☐ NEIN
- Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. ☐ JA ☐ NEIN
- _____ ☐ JA ☐ NEIN

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. ☐ JA ☐ NEIN
- _____ ☐ JA ☐ NEIN
- _____ ☐ JA ☐ NEIN

Muster Vollmacht – Bundesministerium der Justiz

Fortsetzung Seite 3

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich ☐ JA ☐ NEIN
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen ☐ JA ☐ NEIN
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ☐ JA ☐ NEIN
- Verbindlichkeiten eingehen ☐ JA ☐ NEIN
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) ☐ JA ☐ NEIN
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. ☐ JA ☐ NEIN
- _____ ☐ JA ☐ NEIN
- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können
- _____
- _____

Hinweis: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster im Anhang). Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.
Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!

5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ☐ JA ☐ NEIN

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ☐ JA ☐ NEIN

Muster Vollmacht – Bundesministerium der Justiz

Fortsetzung Seite 4

7. Untervollmacht

■ Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen. ☐ JA ☐ NEIN

8. Betreuungsverfügung

■ Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung") erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. ☐ JA ☐ NEIN

9. Weitere Regelungen

■ _____

_____

_____

_____

_____

.....

Ort, Datum Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

.....

Ort, Datum Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Beglaubigungsvermerk

Muster Vollmacht – Bundesministerium der Justiz

BUNDESNOTARKAMMER
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen

Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter zu einer Vorsorgevollmacht

Bitte Informationen beachten!

PZ

1 Name des Vollmachtgebers*

2 Geburtsdatum*

3 **Daten des** ☐ **Bevollmächtigten** ☐ **vorgeschlagenen Betreuers**

4 Anrede* ☐ Herr ☐ Frau

5 Akademischer Titel

6 Familienname*

7 Vornamen*

8 Geburtsname

9 Geburtsdatum

10 Straße, Hausnummer*

11 Postleitzahl, Ort*

12 Telefon

13 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers) **Unterschrift nicht zwingend erforderlich** (s. Informationen)

14 **Daten des** ☐ **Bevollmächtigten** ☐ **vorgeschlagenen Betreuers**

15 Anrede* ☐ Herr ☐ Frau

16 Akademischer Titel

17 Familienname*

18 Vornamen*

19 Geburtsname

20 Geburtsdatum

21 Straße, Hausnummer*

22 Postleitzahl, Ort*

23 Telefon

24 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers) **Unterschrift nicht zwingend erforderlich** (s. Informationen)

Ich - der Vollmachtgeber - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum) (Unterschrift des Vollmachtgebers)

PZ-0107

Informationen zum Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen (Formular „PZ“)

I. Eintragung von mehr als zwei Bevollmächtigten

Die Eintragung eines oder mehrerer Bevollmächtigter zu der Vorsorgevollmacht ist zu empfehlen, um dem Vormundschaftsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es entscheiden kann, ob die Vorsorgevollmacht für das Betreuungsverfahren relevant und wer der Bevollmächtigte ist. Bei Eintragung des Bevollmächtigten ist zudem sichergestellt, dass er im Ernstfall zügig ermittelt werden kann.

Bitte beachten Sie unbedingt die Informationen zum Eintragungsverfahren für Privatpersonen.

Das Ausfüllen des Zusatzblattes Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen „PZ“ ist **nur erforderlich, wenn Sie die Eintragung von mehr als zwei Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuern** beantragen möchten.

Auf dem Datenformular für Privatpersonen „P“ ist bereits die Angabe von zwei Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuern möglich.

Der Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter ist nur im Zusammenhang mit der Eintragung der Vorsorgevollmacht (Datenformular „P“) möglich.

II. Antrag

Wenn Sie mehr als zwei Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer benennen, füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig (Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet) aus. Der Antrag **muss vom Vollmachtgeber unterzeichnet** werden.

Ziffern 1 und 2: Zuordnung der weiteren Bevollmächtigten

Das Zusatzblatt „PZ“ muss sich stets auf ein Datenformular „P“, somit auf einen Vollmachtgeber beziehen.

Deshalb müssen Sie unter Ziffern 1 und 2 die Angaben vom Datenformular „P“ übernehmen. Diese Angaben dienen der eindeutigen Zuordnung der/des Bevollmächtigten zu einem Vollmachtgeber. Das Datenformular „P“ kann mit mehreren Zusatzblättern „PZ“ kombiniert werden. Es ist jedoch nicht möglich, ein Zusatzblatt „PZ“ mit mehreren Datenformularen „P“ zu kombinieren.

Bitte geben Sie in Ihrem Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht, dem Datenformular „P“, die Anzahl der beigefügten Zusatzblätter Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen „PZ“ an. Übersenden Sie bitte das Zusatzblatt „PZ“ stets mit dem dazugehörigen Datenformular „P“.

Bitte per Post zurücksenden an:

Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 08 01 51

10001 Berlin

BUNDESNOTARKAMMER
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Datenformular für Privatpersonen

Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht

Bitte Informationen beachten!

Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.

P

*** Daten der Vorsorgevollmacht**

1 Vollmachtsdatum*

2 Vollmacht zur Erledigung von

- ☐ Vermögensangelegenheiten
- ☐ Angelegenheiten der Gesundheitssorge
  - ☐ Maßnahmen nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB ausdrücklich umfasst
- ☐ Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung
  - ☐ Maßnahmen nach § 1906 Abs. 1 und 4 BGB ausdrücklich umfasst
- ☐ sonstige persönliche Angelegenheiten

3 Vollmacht enthält Anordnungen oder Wünsche

- ☐ für den Fall, dass das Gericht einen Betreuer bestellt (Betreuungsverfügung)
- ☐ hinsichtlich Art und Umfang medizinischer Versorgung (Patientenverfügung)

4 Weitere Angaben (z. B. Aufbewahrungsort der Vollmacht)

*** Daten des Vollmachtgebers** (für jeden Vollmachtgeber bitte ein eigenes Formular verwenden)

5 Anrede* ☐ Herr ☐ Frau

6 Akademischer Titel

7 Familienname*

8 Vornamen*

9 Geburtsname

10 Geburtsort*

11 Geburtsdatum*

12 Straße, Hausnummer*

13 Postleitzahl, Ort*

14 **Daten des 1.** ☐ **Bevollmächtigten** ☐ **vorgeschlagenen Betreuers**

15 Anrede* ☐ Herr ☐ Frau

16 Akademischer Titel

17 Familienname*

18 Vornamen*

19 Geburtsname

20 Geburtsdatum

21 Straße, Hausnummer*

22 Postleitzahl, Ort*

23 Telefon

24 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers) **Unterschrift nicht zwingend erforderlich** (s. Informationen)

BUNDESNOTARKAMMER
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Name des Vollmachtgebers

Geburtsdatum

P

25 **Daten des 2.** ☐ **Bevollmächtigten** ☐ **vorgeschlagenen Betreuers**

26 Anrede* ☐ Herr ☐ Frau

27 Akademischer Titel

28 Familienname*

29 Vornamen*

30 Geburtsname

31 Geburtsdatum

32 Straße, Hausnummer*

33 Postleitzahl, Ort*

34 Telefon

35 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers) **Unterschrift nicht zwingend erforderlich** (s. Informationen)

*** Zahlungsweise** (für Eintragungsgebühr)

36 ☐ Überweisung ☐ Lastschrift

37 Bankleitzahl

38 Kreditinstitut

39 Kontonummer

40 Kontoinhaber (falls abweichend vom Vollmachtgeber)

Hiermit ermächtige ich die Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister - widerruflich, die von mir zu entrichtenden Gebühren von meinem o.g. Girokonto durch Lastschrift einzuziehen (bei Zahlung durch Überweisung entbehrlich).

(Ort, Datum) (Unterschrift des Kontoinhabers)

Ich - der Vollmachtgeber - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum) (Unterschrift des Vollmachtgebers)

Anzahl Zusatzblätter “PZ” bei mehr als 2 Bevollmächtigten/Betreuern: _____

Bitte per Post zurücksenden an:

Bundesnotarkammer
- Zentrales Vorsorgeregister -
Postfach 08 01 51

10001 Berlin

Bitte übersenden Sie uns nur das ausgefüllte und unterschriebene Formular und nicht die Vorsorgevollmachtsurkunde selbst.

Anleitung zum Datenformular
für Privatpersonen (Formular „P“)

I. Das Zentrale Vorsorgeregister

Die Bundesnotarkammer führt gemäß den §§ 78a bis 78c der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister.

In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vorsorgevollmachten eingetragen werden. Damit sollen die auskunftsberechtigten Vormundschaftsgerichte in die Lage versetzt werden, in Betreuungsverfahren möglichst früh Kenntnis vom Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht zu erlangen, um überflüssige Betreuungen zu vermeiden. Anhand der gefundenen Daten kann das Vormundschaftsgericht beurteilen, ob die erteilte Vollmacht für das Betreuungsverfahren, mit dem es befasst ist, relevant ist und das Gericht deshalb mit dem Bevollmächtigten in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft, insbesondere wird nicht überprüft, ob überhaupt eine wirksame Vollmacht erteilt wurde.

Infolgedessen kann die Bundesnotarkammer auch keine rechtlichen Fragen zur Errichtung und zum Umfang von Vorsorgevollmachten beantworten.

Wenden Sie sich bitte mit rechtlichen Fragen an einen Notar oder Rechtsanwalt Ihrer Wahl.

Weitere allgemeine Informationen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen erhalten Sie im Internet unter www.vorsorgeregister.de.

II. Antrag

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht errichtet haben, können Sie mit dem umseitigen Formular oder – kostengünstiger – online unter www.zvr-online.de den Antrag auf Eintragung der Vollmachtsdaten stellen. Für jeden Vollmachtgeber ist ein eigenes Datenformular auszufüllen.

Füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig (Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet) aus. **Bitte übersenden Sie uns nur das ausgefüllte und unterschriebene Formular und nicht die Vorsorgevollmachtsurkunde selbst!**

Um dem Vormundschaftsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, ist auch die **Eintragung eines oder mehrerer Bevollmächtigter im Zentralen Vorsorgeregister zu empfehlen**. Für die Daten des Bevollmächtigten ist das *„Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer“* auszufüllen. Insbesondere ist bei diesem Vorgehen sicher gestellt, dass im Ernstfall die Person des Bevollmächtigten zügig ermittelt werden kann. Wenn Sie sich bspw. als Ehegatten gegenseitig bevollmächtigt haben, sind zwei Datenformulare mit je einem Zusatzblatt auszufüllen.

Die Angaben hinsichtlich des Umfangs Ihrer Vorsorgevollmacht erleichtern dem Vormundschaftsgericht, den Inhalt der Vollmacht frühzeitig zu beurteilen.

- Ziffer 2: **Vermögensangelegenheiten** betreffen die Befugnis, über Vermögensgegenstände zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen oder gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Vermögensangelegenheiten zu handeln. Für Verfügungen über Grundbesitz ist zwingend eine notarielle Urkunde erforderlich. Auch die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erfordert eine notarielle Vollmacht.

  Angelegenheiten der Gesundheitssorge umfassen bspw. die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Einwilligung des Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB der ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabenbereichs in der Vollmacht.

  Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z.B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Diese bedürfen nach § 1906 BGB Abs. 1 und 4 BGB aber ebenfalls einer ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabenbereiches in der Vollmacht.

- Ziffer 3: Sollte trotz Vorsorgevollmacht eine Betreuung notwendig werden, kann mit einer **Betreuungsverfügung** Einfluss auf den durch ein Gericht zu bestellenden Betreuer genommen werden. Darüber hinaus können in der Betreuungsverfügung Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung festgelegt werden. Mit der **Patientenverfügung** können Wünsche zur ärztlichen Behandlung für den Fall geäußert werden, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa auf Grund von Bewusstlosigkeit, vorliegt.
- Ziffer 4: Hier können Sie bspw. den Aufbewahrungsort der Vollmacht vermerken.
- Ziffer 14: Wenn Sie die anfallenden Gebühren im Lastschriftverfahren begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben. Sie können auch nach Anforderung durch Überweisung zahlen. Hierfür fallen aber höhere Gebühren an (siehe hierzu die Hinweise unter IV. Gebühren).

III. Verfahren

Nach Eingang Ihres Antrages werden Ihre Angaben entsprechend verarbeitet. Ihnen wird sodann eine Rechnung mit einem Datenkontrollblatt übersandt. Aus dem Datenkontrollblatt können Sie die einzutragenden Daten ersehen und noch eventuelle Korrekturen vornehmen. Nach Eingang der anfallenden Gebühr erfolgt die Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht, so dass die zuständigen Vormundschaftsgerichte Einsicht erhalten. Zum Abschluss des Verfahrens wird Ihnen eine Eintragungsbestätigung übermittelt.

IV. Gebühren

Die Bundesnotarkammer erhebt für die Registrierung aufwandsbezogene Gebühren nach der Vorsorgeregister-Gebührensatzung. Die Höhe der Gebühr unterscheidet sich nach der Art und Weise, wie die Meldung zum Register (Internet oder Post) und die Abrechnung erfolgen. Auch die Zahl der gemeldeten Bevollmächtigten ist von Bedeutung. Die Gebühr fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung an die Vormundschaftsgerichte ab.

So beträgt die Gebühr für Internet-Meldungen grundsätzlich 15,50 €. Sie sinkt auf 13 €, wenn die Gebührenrechnung im Lastschriftverfahren beglichen wird. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 € an.

Bei postalischen Anmeldungen erhöhen sich diese Gebühren um 3 €. Der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten beträgt 3 € (statt 2,50 €).

Für institutionelle Nutzer des Registers (z.B. Notare, Rechtsanwälte, Betreuungsvereine oder Betreuungsbehörden) gelten abweichende Bedingungen.

V. Änderungen/Widerruf der Vollmacht

Spätere Änderungen oder Ergänzungen der Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht sind gebührenpflichtig. Verwenden Sie zu der entsprechenden Meldung an das Zentrale Vorsorgeregister die Eintragungsbestätigung unter Angabe der mitgeteilten Register- und Buchungsnummer.

Wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht widerrufen wollen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Bevollmächtigten kundtun und eine ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurückverlangen.

Die Mitteilung eines Widerrufs gegenüber dem Zentralen Vorsorgeregister ist zwar zweckmäßig. Zur Beseitigung der Bevollmächtigung ist die Mitteilung aber weder erforderlich noch ausreichend.

Bitte per Post zurücksenden an:

Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 08 01 51

10001 Berlin